

## **Dritte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 20.12.2022**

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18 [Nr. 37], S. 3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Straßenreinigungssatzung**

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 24.11.2005 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Ergänzung und Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 21.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.“
2. § 4 wie folgt neu gefasst:  
  
„§ 4 Straßenverzeichnis  
Die Straßen der Gemeinden werden in Reinigungsgruppen unterteilt. Das Straßenverzeichnis bestimmt die Kategorie der einzelnen zu reinigenden öffentlichen Straßen.  
  
a) Reinigungsgruppe A In der Reinigungsgruppe A wird die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen und Gehwege nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer bzw. die ihm gleichgestellten Verpflichteten übertragen. Für den Winterdienst auf den Fahrbahnen ist die Gemeinde verantwortlich. Dem Grundstückseigentümer bzw. den ihm nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung gleichgestellten Verpflichteten verbleibt dann die Räum- und Streupflicht auf den Gehwegen.  
  
b) Reinigungsgruppe B In der Reinigungsgruppe B ist für die Reinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen die Gemeinde verantwortlich. Die Reinigungspflicht und der Winterdienst auf den Gehwegen werden nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer bzw. die ihm gleichgestellten Verpflichteten übertragen.  
  
c) Reinigungsgruppe C In der Reinigungsgruppe C ist für die Reinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen die Gemeinde verantwortlich. Dem Grundstückseigentümer bzw. den ihm nach Maßgabe des § 3 gleichgestellten Verpflichteten, verbleibt der Winterdienst auf den Gehwegen.“

3. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens aber alle 14 Tage zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.“

4. Nach § 6 wird der neue § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

### **§ 7 Straßenreinigungsgebühren**

„Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin kann für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren erheben. Für Benutzungsgebühren ist eine gesonderte Straßenreinigungsgebührensatzung zu erlassen.“

### **Artikel 2**

Aus § 7 wird § 8.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 3. Januar 2023



Sabine Löser  
Bürgermeisterin